



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach
CH-5001 Aarau

economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich

Ort, Datum
Aarau, 14. April 2009

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2009\SchKG.docx

Ansprechperson
Jan Krejci

Telefon direkt
062 837 18 02

E-Mail
jan.krejci @aihk.ch

Vernehmlassung: Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes (SchKG): Sanierungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns mit Brief vom 9. respektive 25. Februar 2009 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Geschäft.

Gesamtbeurteilung

Wir teilen die Meinung der Expertengruppe. Aus unserer Sicht bietet das heutige Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz sachgerechte und praktikable Lösungen für eine Unternehmenssanierungen. Es braucht deshalb keine Totalrevision des Insolvenzverfahrens.

Wahlrecht des Erwerbers

Neu soll ein Arbeitsverhältnis bei einer Betriebsübernahme während der Nachlassstundung, im Rahmen eines Konkurses oder eines Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung nur noch auf den Erwerber übergehen, wenn sich die involvierten Parteien auf einen solchen Übergang einigen können (Art. 333b VE-OR). In Zukunft wird also der Erwerber eines Betriebes bestimmen können, mit wie vielen und mit welchen Arbeitnehmern er weiter arbeiten will. Wir begrüssen das neue Wahlrecht des Erwerbers. Dieses Recht vereinfacht oder macht es erst möglich, dass eine Sanierung eines in Konkurs gefallenen Unternehmens gelingt. Es kann dazu führen, dass die rentablen Betriebsteile einer Unternehmung weiter am Leben erhalten werden können.

Als Schutzmassnahme für den Arbeitnehmer sieht sowohl das geltende Gesetz, als auch der Vorentwurf ein Ablehnungsrecht des Arbeitnehmers vor.

Solidarhaftung

Wir sind gegen eine Solidarhaftung des Erwerbers eines Betriebes aus einer Konkursmasse (Begleitbericht S. 21). Eine solche Regelung wäre ein Hindernis für eine mögliche Sanierung. Da der bisherige Arbeitgeber mit der Lohnzahlung oft stark im Rückstand ist, müsste der Erwerber die angefallenen Forderungen begleichen. Der Arbeitnehmerschutz bleibt auch ohne Solidarhaftung genügend gewahrt. Die Arbeitnehmer bzw. die Arbeitslosenkasse bei Surrogation der Rechte können im Falle eines Konkurses die Lohnforderungen im Insolvenzverfahren geltend machen. Diese sind gemäss geltendem Gesetz als Erstklassenforderungen privilegiert (Art. 219 SchKG) und somit ausreichend geschützt.

Dem Erwerber eines Betriebes aus einer Konkursmasse muss es möglich sein einen Neuanfang ohne Altlasten zu machen. Es kann ihm nicht zugemutet werden, die vor der Übernahme fällig gewordene Lohnforderungen aus den Arbeitsverhältnissen zu tragen.

Das Bundesgericht hat sich in BGE 129 III 335 mit der Solidarhaftung im Sinne von Art. 333 Abs. 3 OR umfassend auseinandergesetzt. Es hat festgehalten, dass Sinn und Zweck des Artikels in der Fassung vom 25. Juni 1971 der Schutz der Arbeitnehmer vor einem neuen Arbeitgeber war, dessen Bonität sie nicht kannten. Das Schwergewicht lag somit auf der Fortführung des ursprünglichen Arbeitgebers und nicht so sehr auf der Solidarhaftung des Erwerbers. Auch die Revision von 1993 brachte diesbezüglich keine Neuerung. Insbesondere wollte man damals keine zusätzliche Sicherheit zum Konkursprivileg des Arbeitnehmers (Art. 219 SchKG) schaffen. Es leuchtet nicht ein, wieso an dieser Haltung etwas geändert werden soll.

Das Argument, die Arbeitnehmer vor unlauteren Machenschaften ihres bisherigen Arbeitgebers zu schützen, greift nicht. Schliesslich ist der Erlös der Unternehmensverwertung im Konkursverfahren der freien Verfügungsmacht des Arbeitgebers entzogen und dient stattdessen ausschliesslich zur Befriedigung der Konkursgläubiger (BGE 129 III 335 E. 5.4.2).

Die im Begleitbericht Seite 21 vorgesehene Solidarhaftung würde in Konkursfällen keine Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes bringen. Denn offene Lohnrechnungen würden einen potentiellen Investor abschrecken, dadurch das Scheitern der Übernahme des in Konkurs gefallenen Unternehmens verursachen und somit zum definitiven Wegfall des Arbeitsplatzes führen.

Ausserdem würde eine Einführung der Solidarhaft bei Betriebsübernahmen aus der Konkursmasse eine Erschwerung des Sanierungsverfahrens bedeuten und so dem Sinn des SchKGs, sanierungsfähige Unternehmen zu erhalten, widersprechen.

Grundsätzlich werden Forderungen gegen den Gemeinschuldner, die vor Konkursöffnung entstanden sind, im Zwangsvollstreckungsrecht geregelt. Dabei sind die Gläubiger einer Klasse untereinander gleichberechtigt. Das heisst aber auch, dass alle Arbeitnehmer unter sich gleich zu behandeln sind. Eine Differenzierung zwischen «übernommenen» und «abgelehnten» Arbeitnehmer würde gegen dieses Gleichheitsgebot verstossen.

Schlussendlich sind Befürchtungen unbegründet, dass bei einer fehlenden Solidarhaftung des Erwerbers Lohnkosten im Rahmen einer Sanierung missbräuchlich auf die Arbeitslosenversicherung abgewälzt würden. Durch die Übernahme des in Konkurs gefallenen Betriebs können nämlich Arbeitsplätze erhalten und somit Arbeitslosigkeit verhindert werden. Das hat zur Folge, dass die Arbeitslosenversicherung wiederum weniger Taggelder auszahlen muss und so entlastet wird.

Massenentlassung

Die Präzisierung des Verfahrens im Falle einer Massenentlassung (Art. 335e Abs. 2 VE-OR) aufgrund eines Konkurses ist aus unserer Sicht zu unterstützen. Das Konsultationsverfahren bezweckt unter anderem, dass Arbeitnehmer Vorschläge machen können, wie Kündigungen vermieden oder deren Zahl beschränkt werden können. Wird aber ein Unternehmen liquidiert, macht ein solches Mitwirkungsrecht keinen Sinn mehr.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen bei der Weiterbearbeitung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle



Peter Lüscher
Geschäftsleiter



Jan Krejci
lic. iur.